

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Dritten Änderung der Beihilfesatzung
der Sächsischen Tierseuchenkasse
für den Agrarsektor**

Vom 2. September 2026

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfol-

gende Dritte Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor.

Dresden, den 2. September 2026

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

**Dritte Änderung Beihilfesatzung
der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor**

Vom 20. August 2026

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsische Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Dritte Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. S. 1669), die zuletzt am 11. November 2025 (SächsABl. 2026 S. 29) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anlage 3 – Geflügel, Nummer „1.1 Art und Höhe der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

„a) Untersuchung von Proben	SächsKVZ3 (§ 32 Nummer 3 SächsAGTierGesG)
b) Impfung	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates“
2. Anlage 4 – Schafe und Ziegen, Nummer „3.1 Art und Höhe der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

„a) Blutprobenentnahme	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT2
b) Untersuchung der Blutproben	SächsKVZ3 (§ 32 Nummer 3 SächsAGTierGesG)“

Artikel 2

Die Dritte Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor tritt rückwirkend zum 1. Juli 2026 in Kraft.

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates